

Gebührenverzeichnis des Landkreises Prignitz für Amtshandlungen im Rahmen der ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Stand 01.02.2025

Inhalt:

1. Gebührenpflichtige Tatbestände
2. Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
3. Untersuchungszeiten
4. Gebührenschuldner
5. Kostenanspruch und Fälligkeit der Gebühr
6. Rechtsgrundlagen
7. Inkrafttreten

1. Gebührenpflichtige Tatbestände

Für folgende Amtshandlungen nach Artikel 79 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und nach § 2a und 2b der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) besteht eine Gebührenpflicht:

- a) Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung von:
 - Rindern (einschl. Kälber)
 - Hausschweinen (einschl. Ferkel)
 - Schafen und Ziegen (einschl. Lämmer)
 - Zuchtlaufvögeln
 - Equiden
 - Farm- bzw. Gatterwild
 - freilebendem erlegten Wild
 - Geflügel, sofern es in einem zugelassenen Schlachtbetrieb geschlachtet wird
- b) Untersuchung auf Trichinellen bei:
 - Hausschweinen über fünf Wochen
 - Equiden
 - Wild, das Träger von Trichinellen sein kann und für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist
- c) Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild
- d) Schlachttieruntersuchung von Geflügel im Herkunftsbetrieb, das in einem zugelassenen Schlachtbetrieb geschlachtet werden soll

2. Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühren betragen je Tier in Euro:

a) Schlachttier- und Fleischuntersuchung:

Tierart	Gebühr bei gewerblicher Schlachtung (Euro)	Gebühr bei Hausschlachtung (Euro)
Rind	21,00	20,60
Equiden einschl. Trichinellenuntersuchung	39,00	37,65
Hausschwein bzw. Gatterwildschwein einschl. Trichinellenuntersuchung	17,95	20,40
Schaf/Ziege	7,85	10,10
Zuchtlaufvogel	6,45	9,35
Haarwild		11,75

Trichinellenuntersuchung bei erlegtem Wild (Wildschwein, Dachs, Waschbär usw.):

- Wildschwein erlegt innerhalb des Landkreises Prignitz gebührenfrei
- Wildschwein erlegt außerhalb des Landkreises Prignitz 12,00 Euro
- anderes untersuchungspflichtiges Wild 12,00 Euro

Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung beim Hausschwein und bei Equiden beinhaltet die Trichinellenuntersuchung und eine evtl. erforderliche bakteriologische Fleischuntersuchung.

Die Gebühr bei der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb von Geflügel, das zur Schlachtung in einen zugelassenen Betrieb verbracht werden soll, für die Gesundheitsüberwachung von Gehegewild, sowie für weitere Tätigkeiten, die in der Gebührentabelle nicht vorgesehen sind, bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Pro Stunde wird eine Gebühr von 82 Euro zugrunde gelegt.

Diese Zeitgebühr wird auch zusätzlich zur eigentlichen Untersuchungsgebühr erhoben, wenn:

- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern und Equiden eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

b. Wegegebührenpauschale

Unabhängig von der Entfernung des Ortes der Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung wird bei Hausschlachtungen für jeden Einsatz eine Wegegebühr in Höhe von **6,30 Euro** erhoben. Bei gewerblichen Schlachtungen verdoppelt sich diese Gebühr, wenn zwei Anfahrten notwendig sind. Bei der Untersuchung von erlegtem Wild auf Trichinellen wird diese Pauschale nur berechnet, wenn tatsächlich Fahrkilometer angefallen sind.

3. Untersuchungszeiten

- a) Die Untersuchungszeiten liegen Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr, sonnabends zwischen 7 Uhr und 15 Uhr
- b) Die Gebühr nach Nr. 2a) erhöht sich um **100 v. H.**, wenn die Untersuchung auf Verlangen an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagpflichtigen Zeit durchgeführt wird.
- c) Die Gebühr erhöht sich um **50 v. H.**, wenn die Untersuchung von Montag bis Freitag auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten durchgeführt wird.

4. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

5. Gebührenanspruch und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Über die Höhe und den Erhalt der Gebühren wird ein Gebührennachweis ausgestellt.

6. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechtes vom 15. März 2017 in der derzeit gültigen Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf den für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019 S. 51-100)

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (EU ABl. Nr. L 212, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung-Tier-LMÜV) vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandelns und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung -Tier-LMHV) vom 18. April 2018 in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (GebOMSGIV) vom 19. April 2017 (GVBl. II/17, Nr. 23), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2024 (GVBl.II/24, Nr. 54) in der derzeit gültigen Fassung

7. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.02.2025 in Kraft.

gez.
Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin